Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Hessisches Kultusministerium



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt (alle Symptome mussen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C

Bitte auf korrekte Temperaturmessung achten (Eltern)

Trockener Husten

(nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. 8. Asthma)

Störung des Geschmacksoder Geruchssinns

(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens) Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, kein Ausschlussgrund

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.



Ihr Kind bleibt zu Hause



negativ

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung zwischen Testabriahme und Mitteilung des Ergebnisses nicht besuchen darf.



Das Testergebnis ist ...





Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Örientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung. Kindertages pflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen.



Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die Vorgaben des Gesundheitsamtes.



Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein arztliches Attest ist nicht erforderlich.





Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass Kinder,

die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:

- Fieber (ab 38,0°C) Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss:
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / - ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: "So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen."

Nehmen die Eltern ärztliche Beratung in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird kein Test durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand) für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

lst das Testergebnis negativ, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung:

mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

lst das Testergebnis positiv, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung oder der Kindertagespflege sind kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule im Zweifelsfall für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Weitere Hinweise

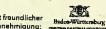
Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes sind immer vorrangig zu beachten.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Hessen wider.







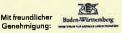
Bescheinigung zur Wiederzulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

	fare to the				
		Bei r	meinem Kind		
		The same of the		200	
			- 11 ⁶⁴ + 1		
1	let mach Aus	sage der behandel	nden Ärztin / des	behandelnde	en Arztes:
	ist nach Aus	sage der benanden			
11.00			4 2 12	- 1 ma	
ě.					
200		Name d	er Ärztin / des Arztes		
-11					
	, '9'		vom		
1. 1					1
111	14 Del 1	A	Datum		" av 11
	* 1				
	ein	e Wiederzulassung Kindertagespfle	in die Kindertag	eseinrichtung	
		Kindertagesprie	gestelle bzw. 50	nuie zum	
Les					
		.,			
			Datum	aga Tahagi	
-					
ALC:		wie	der möglich.		
					¥ ,
	W 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *			
			43		19
lan.					
	\$2	Datum	Unterschrift o	des / der Erziehungs	berechtigten
					2 de 19







Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen

Betrifft kranke oder infizierte Personen

Ein Kind bzw. Jugendlicher oder eine in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule tätige Person zeigt Krankheitssymptome

Vorgehen siehe Abbildung "Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen" bzw. analog für dort tätige Personen.



Nachweis des Coronavirus bei einer in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätigen Person oder einem Kind bzw. Jugendlichen

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens
- Vorbereitung einer Namens- und
 Adressliste der betroffenen Personen:
 - Gruppe inkl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail),

pädagogisches Personal (Telefon-Nr., E-Mail),

ggf. weitere in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail),

damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann. Es wird durch einen Arzt ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt

 Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (und ggf. Meldung nach § 6 lfSG, sofern nicht bereits durch den Arzt erfolgt)

Hinweis: Es gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen.

Betrifft Kontakte

Kinder / Jugendliche / Beschäftigte / Tagespflegepersonen mit Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person haben ein Betretungsverbot in Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle und Schule.

Kinder / Jugendliche / Beschäftigte / Tagespflegepersonen hatten Kontakt zu einer Person, die Kontakt mit einer dem Coronavirus infizierten Person hatten.

Diese Personen an das Gesundheitsamt verweisen, damit dort die Ermittlung weiterer Kontaktpersonen eingeleitet werden kann.

Kein Handlungsbedarf für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule und die genannten Personen.

Im Übrigen **kein** weiterer **Handlungsbedarf** für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule.





